

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 03. Mai 2012

Nr. 06/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 | 34 - 35 |
| 2. Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur – 17. Änderungsbeschluss | 36 - 39 |
| 3. Einladung zum Informationstermin der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer der zur Einleitung anstehenden Unternehmensflurbereinigung Wassenberg gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (B 221 n, Ortsumgehung Wassenberg) | 40 - 42 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen | 43 |
| 5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Ophoven | 44 |
| 6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Steinkirchen | 45 |
| 7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F (Urnenreihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 46 |
| 8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder F II, G, K I und U auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 47 |

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Wassenberg gehört zum **Wahlkreis 10 Heinsberg II** und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. und Bezeichnung	Lage des Wahlraums	Straße, Haus-Nr.
1 Wassenberg	Johanniter-Kindergarten	Weilerstraße 68
2 Wassenberg	Gemeinsch.Grundschule Wassenberg	Burgstraße 19
3 Wassenberg	Gemeinsch.Grundschule Wassenberg	Burgstraße 19
4 Wassenberg	Mensa-Forum Gesamtschule	An der Kreuzkirche 12
5 Wassenberg	Kindergarten „Apfelbaum“	Am Neumarkt 23
6 Wassenberg	Betty-Reis-Gesamtschule	Birkenweg 2
7 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
8 Orsbeck	Kath. Grundschule Orsbeck	Luchtenberger Str. 1
9 Ophoven	Mehrzweckhalle Ophoven	Schützenstraße 1
10 Effeld	Bürgerhaus Effeld	Kreuzstr. 3
11 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
12 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
13 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
14 Birgelen	Kath. Grundschule Birgelen	Elsumer Weg 6
15 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1
16 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1
17 Myhl	Kath. Grundschule Myhl	Schulstraße 1

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 09. – 22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer 007, eingesehen werden.

Die 2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13. Mai 2012 um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb sollte der Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Landtagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Wassenberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wassenberg, 27.04.2012

Im Auftrag

Schiefke

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 25.04.2012
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 4138

Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur
Az.: 14 05 1

17. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 des damaligen Amtes für Agrarordnung Euskirchen festgestellte und zuletzt durch den 16. Änderungsbeschluss vom 22.02.2012 geänderte Zusammenlegungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Brachelen

Flur 12 Flurstück 28

Stadt Wassenberg

Gemarkung Ophoven

Flur 4 Flurstücke 102 und 103

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf zwei als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskartenausschnitten dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 143 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,

- b) der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09
- c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Untere Rur mit dem Sitz in Linnich.
- 5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer zum Informationstermin gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 88 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, für das geplante Flurbereinigungsverfahren Wassenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Az.: 33.44 NF Wassenberg 5.1**

**Dienstgebäude:
Robert-Schuman-Straße 51
52064 Aachen, den 26. April 2012
Telefon 0221 / 147- 4138**

Einladung

**zum Informationstermin der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
der zur Einleitung anstehenden Unternehmensflurbereinigung Wassenberg
gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz
(B 221 n, Ortsumgehung Wassenberg)**

Seitens der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wassenberg ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Bundesstraße B 221 n (Ortsumgehung Wassenberg). Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes verursacht werden, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2010 den Antrag gestellt, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath, in der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim und der Stadt Wassenberg, Gemarkungen Myhl, Orsbeck und Wassenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes Wassenberg ist aus der vorläufigen - im Anhang beigefügten - Gebietskarte ersichtlich.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 14. Juni 2012, um 16.30 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Wassenberg,
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg,
Raum 114, 1. Obergeschoss**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt im Zeitraum vom 14. Mai 2012 bis 14. Juni 2012

- a) in der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,
- b) in der Stadtverwaltung Wegberg, Maaseiker Str. 65, 41844 Wegberg, im Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen auf der Tafel 5. Ebene,
- c) in der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143,
- d) in der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09 und
- e) in der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 616

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Für Rückfragen steht Ihnen vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln (Dienstgebäude Aachen) Herr Winkler (Telefon: 0221 / 147 - 4138) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rehm

Oberregierungsrätin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes N (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld N, Nr. 019 R

Reuß, Ella Rosa Lina

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **21. Juni 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. April 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Ophoven**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld D, Nr. 012 R

Croonen, Barbara

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **21. Juni 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. April 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B (Reihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Steinkirchen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld B, Nr. 109 R

Doll, Gertrud

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **21. Juni 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. April 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes F (Urnenreihengräber) auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Urnenreihengrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld F, Nr. 051 UR

Gorgon, Georg

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **21. Juni 2012** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf der Grabstätte verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. April 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder F II, G, K I und U auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof werden die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber nicht mehr gepflegt und befinden sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand:

Grabfeld F II, Nr. 010	Krönert, Maria Sibylla; Krönert, Hugo
Grabfeld G, Nr. 008	Coenen, Franz; Coenen, Maria Katharina
Grabfeld K I, Nr. 024	Hofemann, Martha Berta
Grabfeld U, Nr. 008	Kühnreich, Franziska; Kühnreich, Hermann

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätten wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätten werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

20. Juni 2012

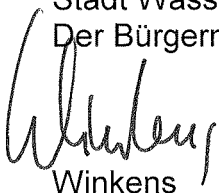
zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 25. April 2012

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Winkens